IMT Nuremberg Archives

H – 1414

International Court of Justice

(1)

Dr.R.Merkel
Rechtsanwalt
fuer Organisation
" GESTAPO ".

Nuernberg den 26. Juli 1946
Fuerther Str.319/p.

An den
Herrn Generalsekretaer
des Internationalen
Militaergerichtshofes

N u e r n b e r g

Betr.: Uebersetzung von eidesstattlichen Versicherungen.

Ich bitte die nachstehend angefuehrten und am 19.7.46 vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ganz uebersetzen zu lassen.

Nr. 22
Nr. 25
Nr. 3o
Nr. 31
Nr. 32
Nr. 34
Nr. 35
Nr. 39
Nr. 42

Rechtsanwalt.

H1414 - 0002

Gestapo IIc 1

Dr. Horst Laube

Nuernberg, den 8. Juni 1946.

(1)

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Dr.Horst Laube, geboren am 12.4.1892 in Chemnitz, Ministerialrat im Reichsinnenministerium, z.Zt. im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere:

Aus meiner Taetigkeit bei der Mil.-Verw. Frankreich und beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris weiss ich, dass die Judenangelegenheiten in Frankreich von einem Sonderkommando bearbeitet wurden, das seit 1940 unter der Leitung Danneckers stand. Dieses Kommando verhandelte mit den deutschen und den franzoesischen Dienststellen immer unmittelbar. Es war zwar formell organisatorisch dem BdS angegliedert, seine Taetigkeit hatte jedoch keine sachliche Verbindung zu den Sachgebieten der Abteilungen des BdS. Dies ging auch daraus hervor, dass weder Dannecker selbst noch ein Vertreter dieses Kommandos an den laufenden, regelmaessigen Dienstbesprechungen des BdS teilnahm. Waehrend auf diesen Besprechngen die Teilnehmer ueber ihr Sachgebiet zur Unterrichtung des BdS und der uebrigen Teilnehmer berichteten, fand eine Berichterstattung oder Unterrichtung durch Vertreter des Sonderkommandos Dannecker nie statt. Es hat auch nie irgendwelche Weisungen, Befehle oder Anordnungen vom BdS erhalten oder umgekehrt an diese oder seine nachgeordneten Dienststellen erteilt.

Das genannte Kommando uebte auch selbstaendig die Oberaufsicht ueber das franzoesische Judenkommissariat, ueber die fuer Judenangelegenheiten eingerichtete Spezialpolizei und ueber die von der franzoesischen Regierung eingerichteten Judenlager, wie z.B. Drancy, aus.

Die in Frankreich vorhandenen Judenlager waren von der franzoesischen Regierung eingerichtet worden, wurden von

H1414 - 0003

H1414 - 0004

franzoesischen Dienststellen verwaltet und von franzoesischen Polizeikraeften bewacht.

An Transporten von Juden in die Lager oder aus den Lagern nach Deutschland nahmen Angehoerige der Dienststellen der deutschen Sicherheitspolizei oder des SD in Frankreich nicht teil.

Von der Besetzung Frankreichs an bis zur Einsetzung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers fuer Frankreich, wurden alle Polizeiangelegenheiten durch die Militaerverwaltung bearbeitet. Beim Militaerbefehlshaber in Paris war im Verwaltungsstab eine Gruppe V Pol vorhanden, die in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des Verwaltungsstabes (z.B. V Ju) und der Wirtschaftsabteilung sowie mit den Abteilungen des Kommandostabes (z.B. IA und IC) polizeiliche Angelegenheiten aller Art bearbeitete. Bei den Feldkommandanturen und den Bezirkschefs wurden diese Angelegenheiten durch die dafuer eingesetzten Militaerverwaltungsbeamten erledigt.

Bei Einsetzung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers wurden die von der Abteilung V Pol des Verwaltungsstabes beim Militaerbefehlshaber gefuehrten Polizeigeschaefte auf den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD sowie auf den Befehlshaber der Ordnungspolizei uebergeleitet. Dabei wurden auch Militaerverwaltungsbeamte an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD abgeordnet, ohne dass ihre Zustimmung erforderlich gewesen waere.

Die Geschaefte der bisherigen Abteilung, V Pol wurden mit den bisherigen Akten unter Zugrundelegung des Geschaeftsverteilungsplanes des Reichssicherheitshauptamtes auf die Abteilungen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD uebertragen, die den Aemtern des RSHA entsprachen. Da jedoch nicht alle Geschaefte der bisherigen Abteilung V Pol in das Muster des genannten Geschaeftsverteilungsplanes passten, wurden diese in der Abteilung II Pol des BdS zusammengefasst, der kein Amt des Reichssicherheitshauptamtes entsprach. Dabei handelte es sich um Polizeiverwaltungsangelegenheiten, die weder zur Abteilung IV noch zur Abteilung V des BdS gehoeren konnten. Im einzelnen gehoerten dazu folgende Gebiete:

H1414 – 0005

Mitwirkung beim Erlass von Vorschriften des Militaerbefehlshabers. Beobachtung der franzoesischen Gesetzgebung und Mitwirkung bei den Einspruchsverfahren bei Entwuerfen franzoesischer Vorschriften. Aufsicht ueber die franzoesische Polizei und Gendarmerie. Verbindung mit den verschiedenen Abteilungen der Militaerverwaltung des Mil.Bef. in allen grundsaetzlichen Fragen rechtlicher Art sowie allen Angelegenheiten fuer Haftlager und Wehrmachtshaftanstalten. Verbindung mit dem Militaerbefehlshaber der deutschen Botschaft, der schweizer Regierung als Schutzmacht und mit dem Internationalen Roten Kreuz in Angelegenheiten der zivilinternierten Personen und Zivilinternierungslager.

Ausser den Judenlagern gab es in Frankreich folgende Lagerarten:

1. Zivilinternierungslager zur Unterbringung von Zivilpersonen mit der Staatsangehoerigkeit der Staaten, die sich mit Deutschland in Kriegszustand befanden. Solche Lager gab es in Paris - St. Denis, fuer Briten, in Compiegne fuer Amerikaner, in Vittel fuer internierungspflichtige Personen und Kinder.
2. Polizeihaftlager gab es in Paris - Fort, Romainville und Compiegne. Sie dienten zur Unterbringung der Haeftlinge, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Besatzungsmacht von den verschiedensten deutschen Exekutivorganen festgenommen worden waren, also von der GFP, von der Feldgendarmerie, von der militaerischen Abwehr, sowie von Kraeften der deutschen Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei.
3. Wehrmachtshaftanstalten waren Gefangenenanstalten, die vom Militaerbefehlshaber fuer Haeftlinge eingerichtet worden waren, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der deutschen Besatzungsmacht festgenommen werden mussten. Zu solchen Anstalten wurden meistens franzoesische Gefaengnisse ganz oder zum Teil umgewandelt.

Die unter 1, 2 und 3 aufgefuehrten Lager und Anstalten wurden vom

H1414 - 0006

Militaerbefehlshaber geleitet und verwaltet, von Wehrmachtsangehoerigen auch bewacht. Daran aenderte auch die Einsetzung des Hoeheren SS-und Polizeifuehrers in Frankreich nichts. Die von deutschen Polizeikraeften eingelieferten Haeftlinge wurden in diesen Lagern und Anstalten von Angehoerigen der deutschen Wehrmacht betreut und bewacht.

In grundsaetzlichen Angelegenheiten dieser Lager und Anstalten hielt im Auftrage des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD die Abteilung II Pol die Verbindung mit den sachbearbeitenden Abteilungen des Militaerbefehlshabers, in Fragen der Einzelfaelle der Haeftlinge die jeweils zustaendige Sachabteilung des BdS, wie z.B. Abteilung IV oder V .

S. Horst Laube

(Dr.Horst Laube)

I cerify that Dr. Horst Laube personally appeared before me on the 8th day of Juni 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

S H Binder
Capt. Inf.
GDSD ISD IMT

(2) Translate agree 1083 (2)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NÜRNBERG

Eidesstattliche Erklaerung

von

Wilhelm H u e l f .

Ich, Wilhelm Huelf, geboren am 1.September 1907 in Ipsheim, im Internierungs-Camp 9 Hammelburg, zur Zeit im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Miltaergericht Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere:

Ich gehoerte vom November 1937 bis Kriegsende dem Geheimen Staatspolizeiamt bzw. dem RSHA an und war zuletzt Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannfuehrer. Von Oktober 1940 bis Oktober 1941 war ich Leiter der Aussenstelle der Sipo und des SD in Dijon und vom Dezember 1943 bis zum Rueckzug aus Frankreich war ich Kommandeur der Sipo und des SD in Dijon.

Zusammensetzung des Sipo-Kommandos Dijon.

Es waren ca. 10 Gestapo - Angehoerige
13 Kripo - Angehoerige
69 Notdienstverpflichtete
92

Wie sich aus der Aufstellung selbst ergibt, gehoerten von den etwa 92 maennlichen Angehoerigen meines damaligen Kommandos nur 10 der Gestapo an. Hierbei ist jedoch noch zu beruecksichtigen, dass von diesen 10 Gestapo-Angehoerigen der groessere Teil sich nicht freiwillig zur Gestapo gemeldet hatte, sondern dahin versetzt, kommandiert oder aus einem sonstigen Grunde zu ihr gekommen war, ohne dass die Betreffenden darauf haetten Einfluss nehmen oder sich dagegen wehren koennen. Auf Grund meiner Erfahrungen und Kenntnisse in Personalangelegenheiten schaetze ich, dass von diesen 10 Gestapo-Angehoerigen 7 - 9 nicht freiwillig zur Gestapo gekommen sind. Das Sipo-(SD)Kommando Dijon war sowohl hinsichtlich seiner Staerke als auch seiner personellen Zusammensetzung als ein Durchschnittskommando in Frankreich anzusehen. Daraus ergibt sich, dass auch bei den meisten uebrigen Sipo-(SD)Kommandos in Frankreich der zahlenmaessige Anteil der Gestapo-Angehoerigen sehr gering gewesen ist.

H1414 - 0007

H1414 – 0008

Ich kenne den Inhalt der Urkunde F 567 und F 567b ueber angebliche Folterungen in Besancon und Dijon.

In der Zeit vom Dezember 1943 bis zum Rueckzug aus Frankreich, waehrend der ich Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Dijon gewesen bin,

. habe ich bei keiner der mir unterstehenden Dienststellen irgend ein Folterwerkzeug gesehen oder von dem Vorhandensein solcher Werkzeuge Kenntnis erhalten,

. sind mir keine Faelle von Folterungen bekannt geworden,

. sind nach meiner festen Ueberzeugung bei keiner der mir unterstehenden Dienststellen Folterwerkzeuge vorhanden gewesen,

. sind nach meiner festen Ueberzeugung von keinem Angehoerigen der mir unterstehenden Dienststellen Folterwerkzeuge gebraucht oder sonstwie Folterungen, wie sie von der Anklage vorgebracht werden, durchgefuehrt worden,

. habe ich Befehle oder sonstige muendliche oder schriftliche Anweisungen zum Foltern oder zum Gebrauch von Folterwerkzeugen weder von vorgesetzten Dienststellen erhalten noch solche an meine eigenen Dienststellen gegeben.

In dem mir bekannten Dokument F 574 sagt Emil Goldberg, dass ich berechtigt gewesen sei Freiheitsstrafen zu verhaengen. Schutzhaft konnte dagegen nur durch RSHA angeordnet werden. Das von Goldberg erwaehnte "neue Verfahren ab Januar 1944" worin ich als Kommandeur fuer die Verhaengung der Strafen allein zustaendig gewesen sei, entspricht nicht den Tatsachen. Ferner erklaere ich, dass ich waehrend meiner Zeit als Kommandeur in Frankreich weder den Leitern meiner Aussenkommandos noch sonst einem Angehoerigen meines Kommandos das mir selbst nicht zustehende Recht eingeraeumt habe, die Todesstrafe zu verhaengen und zu vollstrecken.

Judenfragen:

Meine Dienststelle in Frankreich war waehrend meiner dortigen Taetigkeit weder mit der Erfassung noch mit einem Transport von Juden in irgend einer

 Form beschäftigt

H1414 – 0009

– 2 –

Form beteiligt.

Wiederergriffene Kriegsgefangene wurden von der Dienststelle Dijon in keinem einzigen Falle in ein KZ gebracht oder gar erschossen, sondern unverzueglich der naechsten zustaendigen Wehrmachtsstelle zugefuehrt.

Im Bereich meiner Dienststelle hat die Sipo kein KZ oder Lager irgendeiner Art angelegt, eingerichtet oder unterhalten. Desgleichen keine Arbeitserziehungslager.

Die Erfassung franzoesischer Arbeitskraefte fuer das Reichsgebiet erfolgte einzig und allein durch Arbeitseinsatz-Dienststellen der Feldkommandanturen. Meine Dienststelle war daran in keiner Weise beteiligt. Im uebrigen habe ich selbst gegen zwangsweise Aushebungen gearbeitet, da ich der Ansicht war, dass ein erheblicher Teil der auf solche Weise zu rekrutierenden franzoesischen Arbeitskraefte, der Widerstandsbewegung zwangsweise zugefuehrt wurden.

Der Kommandobefehl war mir dem Inhalt nach ungefaehr bekannt. Selbst gelesen habe ich ihn jedoch nie. Waehrend meiner Taetigkeit in Dijon war dieser Befehl gegenstandslos, weil Angehoerige meiner Dienststelle niemals mit abgesprungenen feindlichen Fliegern in Beruehrung kamen.

Desgleichen sind in keinem Falle Sippenhaftungen vorgekommen.

Eigene Sipo- und SD-Gefaengnisse hat es im Bereich Dijon nicht gegeben. Im uebrigen sind auch keinesfalls Haeftlinge in irgendwelchen Gefaengnissen auf Anordnung der Sipo und des SD hingerichtet worden, um deren Befreiung durch alliierte Truppen zu verhindern. Vielmehr war es so, dass die Haeftlinge, die nicht von uns in das Reich abtransportiert oder auf freien Fuss gesetzt wurden, an die zustaendigen Wehrmachtsdienststellen abgegeben wurden.

Ganz allgemein ist noch zu betonen, dass im Jahre 1944 polizeiliche Handlungen im gewoehnlichen Sinne nicht mehr moeglich waren, insbesondere

mit Rücksicht auf d. Überhandnehmen und das z. T. scharfe Vorgehen der Widerstandsgruppen.

H1414 – 0010

mit Ruecksicht auf das Ueberhandnahmen und das z.Teil scharfe Vorgehen der Widerstandsgruppen. Es haben deshalb so gut wie keine Polizeiaktionen mehr stattgefunden, sondern ausschliesslich militaerische Aktionen, an denen sich die Sipo nur mit schwachen Kraeften beteiligte und die in allen Faellen unter militaerischer Leitung durchgefuehrt wurden.

Zur Frage der Behandlung von gefangenen Frauen durch die Dienststellen der Sipo und des SD in Frankreich kann ich folgendes ergaenzend bekunden: Es war in Deutschland fuer Polizeibeamte ein unabdingbares Verbot Frauen zu untersuchen, oder ihnen sonst wie koerperlich nahe zu treten. Auch fuer alle Polizeidienststellen in Frankreich bestand dieser Befehl der von Zeit zu Zeit allen Kommandoangehoerigen bekannt gegeben wurde. Mir ist nie irgend etwas darueber zur Kenntnis gekommen, dass dieser Befehl von meinen Leuten nicht peinlich genau beachtet worden waere.

Falls eine koerperliche Durchsuchung von Frauen sich als notwendig erwiesen, so wurde diese ausschliesslich von weiblichen Angehoerigen der Dienststelle vorgenommen. Maenner durften bei solchen Durchsuchungen ueberhaupt nicht anwesend sein. Ich halte es deshalb auch fuer ausgeschlossen, dass, wie die Anklage allgemein behauptet, jemals Frauen von maennlichen Angehoerigen meiner Dienststelle durchsucht, insbesondere nackt ausgezogen und dabei irgendwie misshandelt wurden.

Wilhelm Huelf

(Wilhelm Huelf)

I certify that Wilhelm Huelf personally appeared before me on the 10th day of Juni 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

Josef G Wheelis, 2Lt AGD

1083 (3)

(3) Translate agree

No 3 Degner

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NÜRNBERG

Eidesstattliche Versicherung

von

Dr. Friedrich D e g n e r .

Ich, Dr.Friedrich Degner, geboren am 5.12.1912 in Nuernberg, zur Zeit im Lager Hammelburg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere:

Ich wurde im September 1941 von der Infantrie zur GFP versetzt und wurde ohne mein Zutun im Juni 1942 zur Dienststelle des Kommandeurs der Sipo und des SD in Poitiers kommandiert. Laut Eintrag im Wehrpass war ich mit diesem Zeitpunkt aus der Wehrmacht entlassen und galt als Angehoeriger der Sipo. Ich war von Juni 1942 bis Juni 1944 bei dieser Dienststelle als Dolmetscher im Referat IV, Exekutive, beschaeftigt.

Das Sipo-Kommando Poitiers setzte sich zusammen aus ca. 5 Beamten der Stapo und ca. 5 Beamten der Kripo, ca. 80 ehemaligen Angehoerigen der GFP, die, wie ich selbst im Jahre 1942 geschlossen aus der Wehrmacht entlassen und fuer die Sipo kriegsnotdienstverpflichtet wurden. Von letzteren gehoerte ein grosser Teil weder der allgemeinen SS noch der SA, ja nicht einmal der Partei an. Die anderen Kommandos im Westen waren aehnlich zusammengesetzt. Freiwillig ist niemand zum Kommando Poitiers gekommen.

Interessant ist ferner, dass bei dem Kommando Poitiers saemtliche Fuehrer einschliesslich des Kommandeurs nicht Angehoerige der SS waren, wohl aber den SS-Dienstgrad fuehren mussten, der ihnen fuer die Dauer ihrer Kommandierung verliehen worden war. Ihre Aufnahme in die SS war zwar vorgesehen und sie mussten zu diesem Zwecke einen Eignungskurs in Paris mitmachen, jedoch ist es nie zu einer Aufnahme gekommen. Viele haetten es auch abgelehnt, weil hierfuer Austritt aus der Kirche, Verheiratung von Unverheirateten usw.

H1414 - 0011

gefordert wurden. Der Dienststelle unterstanden 6 Aussenstellen in Chatellerault, Nieport, La Rochelle, Angoulême, Saintes, La Roche. Sie bestanden je aus etwa 5 - 10 Angehoerigen. Der Kommandeur war dem BdS in Paris unterstellt.

Arbeitsverpflichtung in Frankreich : (Sauckel-Aktion)

Die Verpflichtung und der Abtransport franzoesischer Arbeitskraefte wurde von einer franzoesischen Behoerde (STO) durchgefuehrt im Benehmen mit dem Sachbearbeiter fuer Arbeitsfragen an der betreffenden Feldkommandantur. Die Taetigkeit der Sipo bestand nur darin, die Listen der Arbeiter nachzupruefen, ob sie nicht in den Fahndungsnachweisen ausgeschrieben waren; dann kamen sie nicht nach Deutschland. In den Jahren 1943 und 1944 waren es zeitweilig einige Hundert Personen taeglich, die ueberprueft werden mussten. In den meisten Faellen wurde von uns die franzoesische Polizei benachrichtigt mit der Bitte um kurze Ueberpruefung des politischen Vorlebens des Betreffenden. Irgendeine selbstaendige Erfassung von Arbeitskraeften hat die Sipo niemals ausgefuehrt.

Kommandobefehl:

Der Befehl ist mir nur in seinem Grundgedanken durch Wehrmachtsbericht, Presse usw. bekannt. Nach diesem Befehl sollten feindliche Kommandos, die im Hinterland Sobotage getrieben hatten, im Kampf vernichtet werden. Dieser Befehl wurde im Bereich Poitiers nicht durchgefuehrt. Ich kann zwei Beispiele erwaehnen :

Im Juni 1942 wurde in Zusammenarbeit von Sipo und Wehrmacht ein Lager von 40 englischen Fallschirmjaegern ausgehoben, wobei in dem kurzen Kampfe lediglich drei Englaender fielen, waehrend die uebrigen gefangen und der Wehrmacht uebergeben wurden, obwohl feststand, dass die Gruppe Eisenbahnsabotage drei Kilometer vor Poitiers, mehr als 200 km hinter der Invasionsfront, ausgefuehrt und franzoesische Partisanen mit Waffen versehen und organisiert hatte.

H1414 - 0012

20.3 Degner

Eidesstattliche Erklaerung des Dr.Friedrich Degner, 3.Seite.

Desgleichen wurden im Maerz 1944 im gleichen Bereiche (in der Naehe von Angouleme) 5 amerikanische Flieger, die in Zivil und zusammen mit 40 bewaffneten Partisanen angetroffen worden waren, gefangengenommen und der Luftwaffe ueberstellt. Was Festnahme im allgemeinen betrifft, so ist folgendes zu sagen :

Festgenommen wurden von uns nur Leute, die im Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Anordnungen der Besatzungsmacht standen. Nach Ueberpruefung wurden sie entweder an das Kriegsgericht abgegeben oder es wurde fuer sie Schutzhaft beantragt oder sie wurden freigelassen. Die Entscheidung fuer Schutzhaft meines Wissens faellte das RSHA. Die Haeftlinge kamen dann in die Lager Compiegne und Romainville. Was im einzelnen mit ihnen geschah, weiss ich nicht.

30 km von Poitiers entfernt, war in dem Ort Rouillé ein franzoesisches Konzentrationslager. Die Sipo hatte damit nicht das geringste zu tun, auch keinerlei Einweisungen dorthin vorgenommen, da die Konzentrationslager eine rein franzoesische Einrichtung waren. Deutsche Konzentrationslager, gab es, soweit ich weiss, in Frankreich nicht.

Auch von Arbeitserziehungslagern ist mir aus dem Bereich Poitiers nichts bekannt.

Ueber den N.-N.-Erlass habe ich nur gewusst, dass es eine ausschliessliche Sache der Wehrmacht, bzw. der Kriegsgerichte war.

Ich weiss, durch die oeffentlichen Anschlaege, dass eine Anordnung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers in Frankreich ueber Sippenhaftung erlassen war. Sie wurde aber nie in Praxis umgesetzt.

Ich persoenlich habe nie einen Befehl bekommen, Leute zu misshandeln, um Gestaendnisse zu erpressen. Ich selbst habe auch nie irgendwelche Misshandlungen vorgenommen. Ich weiss auch nichts davon, dass der Dienststellenleiter Befehle dieser Art vom BdS erhalten hat. Auf der Dienststelle in Poitiers

H1414 – 0013

wurden ueberhaupt keine Vernehmungen durchgefuehrt, Folterkeller oder Folterwerkzeuge waren nicht vorhanden.

Die Dienststelle in Poitiers und ihre Aussenstellen hatten keine eigenen Gefaengnisse.

Zu dem mir vorgelegten Dokument Nr. F 558 - RF 304 erklaere ich folgendes:

Der im Dokument aufgefuehrte Zeuge Claeys ist mir nicht bekannt, da seine Festnahme am 14.12.1943 in meine dreimonatliche Abwesenheit wegen Krankheit faellt. Zu seinen Angaben ueber die allgemeinen Zustaende in der Wehrmachtshaftanstalt Poitiers-Pierre Levee-Mann ich aus eigener Anschauung folgendes bemerken:

Die Haeftlinge waren normal zu drei bis vier Personen in einer Zelle untergebracht. Nur in Zeiten von Transportschwierigkeiten wurden die Zellen voruebergehend staerker belegt. Die Sauberkeit im Gefaengnis war derart, dass das frueher vorhandene Ungeziefer nach Uebernahme des Gefaengnisses durch die Wehrmacht vollkommen verschwunden ist. Die Haeftlinge mussten mindestens zwei mal im Monat ein warmes Brausebad nehmen. Ein taeglicher Spaziergang in den zahlreichen Freihofzellen war ihnen ebenfalls erlaubt. Die Notdurft durfte aus hygienischen Gruenden nicht in den Zellen verrichtet werden. Die Haeftlinge wurden auf Wunsch auf den Abort gefuehrt. Ein Arzt der Feldkommandantur 677 stand zu ihrer Betreuung zur Verfuegung. Die Verpflegung blieb die gleiche wie frueher, unter franzoesischer Verwaltung. Die Lebensmittellieferungen erfolgten weiterhin durch franz. Lieferanten auf Veranlassung der franz.Praefektur. Wie der Zeuge richtig ausfuehrt, durften die Haeftlinge woechentlich 2 Lebensmittelpakete, ich glaube zu je 5 kg Gewicht empfangen. Die Pakete wurden natuerlich der Vorschrift gemaess von dem Wachpersonal gruendlich durchsucht, doch habe ich nie etwas von Klagen ueber Entwendungen gehoert. Der Leiter der Haftanstalt, ein Feldwebel, war vielmehr dem Wachpersonal gegenueber sehr streng und hat die Durchsuchung der Pakete

---

meist selbst ueberwacht. Wegen seiner Korrektheit war er bei den Haeftlingen sehr geachtet. Der Empfang von Paketen wurde nur dann untersagt, wenn versucht wurde Briefe oder andere unerlaubte Gegenstaende einzuschmuggeln. Briefe durften die Haeftlinge alle 14 Tage schreiben - empfangen in unbeschraenkter Zahl.

Nachdem im Jahr 1943 unter Mitwirkung des franz. Wachpersonals einige Briefschmuggel und Fluchtversuche unternommen worden waren, wurde auch die bisher bestehende franz. Abteilung des Gefaengnisses von der Wehrmacht uebernommen. Auf Bitten der franz. Behoerden wurden jedoch der franz. Staatspolizei -Police mobile - einige Zellen zur Unterbringung gefaehrlicher Haeftlinge zur Verfuegung gestellt. Einigen Beamten dieser Polizei und dem franz. Untersuchungsrichter wurde auch gestattet Vernehmungen dieser Haeftlinge in eigener Verantwortung im Gefaengnis durchzufuehren.

Zu den im Dokument angefuehrten Einzelfaellen bemerke ich folgendes:

1. Der Fall des Gerard aus Peronne ist mir nicht bekannt.

2. Bei Garcia handelte es sich meines Wissens um einen hoeheren Funktionaer der kommunistischen Organisation F.T.P., dessen Festnahme die frz. Polizei uns im November 1943 meldete. Er wurde entsprechend der oben geschilderten Vereinbarung von der franz. Polizei in der Wehrmachtshaftanstalt verwahrt und selbstaendig von der franz. Polizei dort vernommen. Diese teilte unserer Dienststelle spaeter mit, dass Garcia nach seinem Gestaendnis Sabotagen auf deutsche Wehrmachtseinrichtungen organisiert habe. Daraufhin wurde er von deutschen Beamten noch einmal vernommen und wiederholte bereitwillig die bereits der franz. Polizei gegenueber gemachten Angaben, obwohl ihn die franz. Beamten als einen verstockten Burschen geschildert hatten, der nur schwer zu einem Gestaendnis zu bewegen war.

3. Auch der im Dokuemtn genannte Fracheteau aus Clisson wurde Anfang Juli 1944 von franz. Polizei festgenommen. Ueber Einzelheiten bin ich jedoch nicht unterrichtet, da ich kurz darauf schwer verwundet und ins Lazarett gebracht wurde.

H1414 - 0015

74 3 Degner

Eidesstattliche Erklaerung von Dr.Friedrich Degner, Seite 6 .

---

4. Der im letzten Absatz erwaehnte Fall bezieht sich auf den Kommandobezirk Bordeaux und kann mir daher nicht bekannt sein.

Abschliessend moechte ich noch bemerken, dass ich in der Wehrmachtshaftanstalt und bei deutschen Beamten nie Folterwerkzeuge gesehen habe. Die in der Aussage des Claeys erwaehnten Schlagringe habe ich bei deutschen Beamten nie gesehen. Sie haben auch nie zur Ausruestung der deutschen Polizei gehoert.

Degner

(Dr.Friedrich Degner)

I certify that Dr.Friedrich Degner personally appeared before me on the 10th day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

Joseph B. Wheelis, 2d Lt AGD

H1414 - 0016

(4)

Gstapo No 4

Eidesstattliche Erklaerung

von

Fritz Wollbrandt.

H1414 - 0017

Ich, Fritz Wollbrandt, geboren am 9.1o.07 zu Grabow, Hammelburg Camp 9, z.Zt. im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere:

In der Zeit von August 1940 bis August 1944 war ich bei verschiedenen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in Dijon, Chalons-sur-Marne, Reims und Orleans als SD-Sachbearbeiter taetig.

Waehrend dieser Zeit sind mir keine Faelle bekannt, in denen Angehoerige obiger Dienststellen Verfolgungen der katholischen und evangelischen Kirche in Frankreich durchgefuehrt haben.

Ferner sind mir keine Faelle der Existenz von Sipo- und SD-Gefaengnissen im Bereich der obigen Dienststellen bekannt geworden.

Schliesslich habe ich auch keine Befehle zu Folterungen und Misshandlungen erhalten. Mir ist auch kein Fall bekannt, in dem Angehoerige dieser Dienststellen einen Befehl zur Vornahme von Folterungen und Misshandlungen erhalten haben.

Wenn trotzdem Misshandlungen vorgekommen ~~sind~~ sein sollten, so kann es sich nur um Exzesse Einzelner handeln, denn mir ist kein Fall bekannt, in dem von vorgesetzten Dienststellen Befehle bzw. Anweisungen ueber Misshandlung und Folterung gegeben worden sind.

Sipo und SD waren in meinen Bereichen in der Judenfrage nur informatorisch taetig, d.h. mir ist kein Fall bekannt, in dem von Angehoerigen dieser Dienststellen Exekutivmassnahmen gegen die Juden mit dem Zweck des Abtransportes durchgefuehrt wurden.

Diese Exekutivmassnahmen erfolgten ausschliesslich durch die franzoesische Polizei. Ich kann folgenden Einzelfall aus eigener Anschauung schildern:

Im Sommer 1942 wurde durch die franzoesische Polizei in der Region

H1414 -0018

Chalon-sur-Marne, soweit ich mich erinnere, die staatenlosen Juden, Maenner wie Frauen, (ohne Kinder) im arbeitsfaehigen Alter erfasst und in ein ehemaliges Stalag in Chalon-sur-Marne verbracht. Sie wurden dort durch das franzoesische Rote Kreuz verpflegt und dann am naechsten Tag mittels Sammeltransport per Bahn abtransportiert. Die Durchfuehrung des Transportes lag ausschliesslich in den Haenden der franzoesischen Polizei. Die Dienststelle des Kommandeurs der Sipo und des SD war rein informatorisch taetig, indem sie lediglich nach Abgang des Transportes die Zahl der von der franzoesischen Polizei festgenommenen und abtransportierten Juden an das Referat Dannecker per Fernschreiben durchgab. Die genauen Zahlenangaben ueber den Transport bekam meine Dienststelle von der franzoesischen Polizei.

Das in der Naehe von Chartres gelegene Lager Voves war ein rein franzoesisches Kommunistenlager, das von der franzoesischen Polizei eingerichtet, verwaltet und betreut wurde.

Fuer den Einsatz franzoesischer Arbeitskraefte im Reich und somit auch fuer ihre Verbringung von Frankreich nach Deutschland waren bei den einzelnen Feldkommandanturen Arbeitseinsatzdienststellen der Dienststelle Sauckel eingerichtet. Weder mit der Erfassung noch mit dem Abtransport hatte die Dienststelle des Kommandeurs der Sipo und des SD irgendetwas zu tun. Von dem Kommandobefehl habe ich erst hier Kenntnis erhalten. Die Praxis wurde bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sipo und des SD in Orleans, der ich von Januar 1943 bis August 1944 als Referent VI angehoerte, dahingehend gehandhabt, dass in Uniform festgenommene Fallschirmspringer wie auch zivile Fallschirmspringer, die mit ordnungsmaessigen Militaerpapieren ausgestattet waren, ohne Vernehmung dem Kommando Flughafenbereich Orleans zu ueberstellen waren. Im uebrigen war die Handhabung wiederergriffener Kriegsgefangener derart, dass diese ohne Vernehmung der naechsten Militaerdienststelle uebergeben wurden. Es sind mir aus meinem Dienstbereich keinerlei Faelle bekannt geworden, in denen

H1414 – 0019

Exekutionen wiederergriffener Kriegsgefangener oder abgesprungener Fallschirmsoldaten durch Sipo oder SD vorgenommen wurden.

Fritz Wollbrandt.

(Fritz Wollbrandt)

I certify that Fritz Wollbrandt personally appeared before me on the 7th day of June 1946 and after being duly sworn signed this statement in my presence.

S. H. Binder
Capt. Inf.
6950 ISD IMT

(5)

Dr. Heinz Kaufmann

Camp 75, Kornwestheim.

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Dr. Heinz Kaufmann, geboren am 30.12.1905 in Leipzig, z.Zt. im Gerichtsgefängnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Erklaerung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Erklaerung zur Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshof Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere:

/Im November 1938 war ich als Regierungsrat bei der Staatspolizeileitstelle Dresden taetig. In der Nacht vom 9. auf 10. November wurde mir fernmuendlich mitgeteilt, dass ich in etwa einer halben Stunde mit dem Kraftwagen abgeholt werden wuerde. Dies geschah und ich erfuhr auf der Dienststelle von dem Fernschreiben aus Berlin. Ausser mir waren noch verschiedene andere Beamte der Dienststelle geholt worden, keineswegs jedoch alle. Als ich in der Dienststelle ankam, war - wie man mir sagte - die Synagoge bereits niedergebrannt und die Schaufenster juedischer Geschaefte bereits zertruemmert. Es wurden verschiedene Beamte der Stapoleitstelle beauftragt durch Posten und Streifen vor den juedischen Geschaeften etwaige Pluenderungen zur verhindern./Mir ist nichts bekannt, dass in Dresden bei dieser Aktion Juden getoetet oder misshandelt wurden./Keinesfalls haben seinerzeit Beamte der Staatspolizei Aufsicht ausgeuebt in dem Sinne, dass sie die Taeter geschuetzt oder gar unterstuetzt haetten./

Dr. Heinz Kaufmann

(Dr. Heinz Kaufmann)

I certify that Dr. Heinz Kaufmann appeared before me this 7th day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

Jack G. Wheeler, 2d Lt

H1414 - 0020

H1414 - 0021

Dr.Theodor Grafenberger

Nuernberg, den 26. Juni 1946.

(6)

Eidesstattliche Versicherung.

Dr. Theodor G r a f e n b e r g e r being duly sworn, depose and say:
Ich heisse Theodor Grafenberger, geboren am 14.3.1896 zu Uffenheim.
Ich war 38/39 als Bearbeiter des Kirchensachgebietes bei der Stapostelle Nuernberg taetig. Mir unterstanden seiner Zeit organisatorisch u.a. auch die Referate: Parteiangelegenheiten und Juden. Das Judenprogrom vom 8./9.Nov. 1938 ueberaschte die Stapo in Nuernberg voellig. Ich erfuhr davon erst, als ich am anderen Tag, wie ueblich ins Buero kam. Die Beamten der Gestapo Nuernberg waren ueber diese Ausschreitungen durchwegs empoert. Es wurde mir gemeldet, dass es ~~in dieser Nacht~~ zu schaerfsten Zusammenstoessen zwischen Parteifuehrern und Beamten der Stapo gekommen ist, als zufaellig vorueberkommende Beamte der Stapo eingreifen wollten. Als einer unserer Beamten das Anzuenden der Synagoge verhindern wollte, wurde ihm daraufhin vom Kreisleiter erklaert, die Gestapo habe hier nichts verloren und habe ihm nichts zu sagen. Vom damaligen Gestapoleiter Dr.Martin erging strenge Weisung an die Beamten der Gestapo, den mittlerweile verhafteten oder bei der Polizei schutzsuchenden Juden jede Hilfe angedeihen zu lassen.

Trotzdem von Berlin aus die Verbringung der Juden in das KZ angeordnet worden war, hat die Stapo Nuernberg die Haeftlinge weitgehend wieder entlassen und zwar oft unter erfundenen Begruendungen und falschen Angaben.

(Dr.Theodor Grafenberger)

Subscribed and sworn to before me this 26th day of June 1946, in Nuremberg.

I, Emma Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma Schwabenland

(7)

Beweis No 7

Hans Doerhage
2. CIC, Sandbostel
Britisches Lager
Nr. 359736

Nuernberg, den 28. Mai 1946.

Jung

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Hans Doerhage, geboren am 18.lo.1906 in Hannover, z.Zt. im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internat.Militaergericht Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere: Im November 1938 war ich bei der Staatspolizeistelle Bielefeld als Krim.~~Sekretaer~~ Kommissar taetig. In der Nacht vom 8. auf 9. November 38 wurde in Bielefeld die Synagoge in Brand gesetzt und juedische Geschaefte demoliert. Ich wurde in der fraglichen Nacht durch den Dauerdienst der Stapo in meiner Wohnung davon verstaendigt und begab mich daraufhin zur Dienststelle und anschliessend zur Synagoge. Die Synagoge brannte bei meinem Erscheinen bereits lichterloh. Die Schaufensterscheiben der juedischen Geschaefte waren ueberwiegend zerschlagen und die Auslagen durcheinander geworfen; erst allmaehlich wurde mir zur Gewissheit, dass es sich um eine Aktion der Partei bzw. ihrer Gliederngen handelte. Die Stapo Bielefeld war keineswegs zur Ueberwachung des Progroms eingesetzt.

Eine Aussenstelle der Stapo Bielefeld befand sich in Detmold-Lippe. Der damalige stellvertretende Leiter dieser Dienststelle, der Krim.Sekretaer Moeller, wollte eine Menschenmenge von der Demolierung eines juedischen Geschaeftes zurueckhalten und wurde hierbei erheblich misshandelt und verletzt.

Bei dem fraglichen Progrom im Bereich der Stapo Bielefeld kamen zahlreiche Ausschreitungen durch Angehoerige der NSDAP und der SA vor, die die Stapo Bielefeld in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht in Paderborn zur Einleitung verschiedener Strafverfahren veranlasste.

Hans Doerhage.

I certify that this affidavit is signed in my presence and that this is
Hans Doerhage. John W Lawrence
May 28 th, 1946. 1st Lt AGD.

H1414 - 0022

(8 pages translated)

Beilage 6-8

Eidesstattliche Erklärung

von

Wilhelm H ü l f.

Ich, Wilhelm Hülf, geboren am 1.September 1907 in Ipsheim, im Internierungs-Camp 9 Hammelburg, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Nürnberg, gebe nachstehende eidestattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber im klaren bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgericht Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich bin von Ende September 1938 bis 1.Oktober 1939 im Geheimen Staatspolizeiamt Berlin Sachbearbeiter für "Juden-und Logenangelegenheiten" gewesen.

Die Vorgeschichte der Ausschreitungen des 8./9.November 1938 ist folgende:

Im Jahre 1938 lebten in Deutschland etwa 6o.ooo Juden polnischer Staatsangehörigkeit, die im Besitz ordnungsgemässer, gültiger Pässe des polnischen Staates waren. Da die Gültigkeitsdauer dieser sämtlichen polnischen Pässe am 31.X.38 ablief, richtete das Auswärtige Amt an die polnische Botschaft das Ersuchen, die Gültigkeit der Pässe zu verlängern. Die polnische Botschaft lehnte jedoch dieses Ersuchen rundweg ab. Die Folge davon wäre gewesen, dass die damals in Deutschland lebenden polnischen Juden mit Ablauf des 31.X38 staatenlos geworden wären. Die polnische Regierung hatte demnach mit der Ablehnung der Passverlängerung nur den einen Zweck verfolgt, mit einem Schlage ca. 6o.ooo ihrer jüdischen Staatsbürger los zu werden, Um dies zu verhindern und da keine andere Möglichkeit zu bestehen schien, entschloss sich das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit Himmler bezw. Heydrich, die polnischen Juden aus dem Reichsgebiet auszuweisen und sie spätestens mit Ablauf des 31.X.38 über die Deutsch-Polnische Grenze zustellen. Da aber eine solche Massnahme, für deren Durchführung nur noch wenige Stunden zur Verfügung standen, für die meisten der davon betroffenen jüdischen Familien zu grosse Härten mit sich gebracht hätte, wurden in der Nacht vom 31.X. zum 1.Xl. 38 lediglich die transportfähigen männlichen polnischen Juden ausgewiesen und auf polnisches Staatsgebiet überstellt, während Frauen und Kinder von der zwangsweisen Ausweisung zunächst nicht betroffen werden.

H1414 – 0023

H1414 – 0024

Es war indes Familienvätern freigestellt, ihre Angehörigen mitzunehmen. Die Durchführungsbefehle für die Ausweisungsaktion wurden von der damaligen Abteilung I-Verwaltung und Recht - des Hauptamtes Sicherheitspolizei herausgegeben. Das Geheime Staatspolizeiamt war nicht beteiligt worden, ich selbst habe ebenfalls erst nach der Aktion davon Kenntnis erhalten.

Die Transportzüge, Omnibusse und Lastkraftwagen wurden auf schnellstem Wege zur polnischen Grenze geleitet, dort mussten die Juden–es waren etwa 17.000–von den verschiedenen Grenzübergangsstellen aus das polnische Staatsgebiet betreten. Die polnischen Zoll- und Grenzschutzbeamten, die durch Hinzuziehung von Polizei und vermutlich auch von Militär erheblich verstärkt waren, verweigerten jedoch den Juden das Betreten polnischen Bodens und trieben sie zur deutschen Grenze zurück. Darauf-hin zwangen die Deutschen Polizeimannschaften die Juden wieder zur Umkehr auf polnisches Gebiet. So standen die Juden, von den polnischen und deutschen Polizeimannschaften hin und hergetrieben, z,T. mehrere Stunden auf dem sog. Niemandsland, bis sie sich endlich entschlossen, die polnischen Absperrmannschaften mit Gewalt zu durchbrechen und so das polnische Gebiet zu erreichen. Dass diese Juden Stunden des Schreckens und der Verzweiflung durchgemacht hatten, ist leicht erklärlich. Es liegt aber ebenso auf der Hand, dass sie das Alles ihrer eigenen Regierung zu verdanken hatten. Daran änderte auch nichts die Tatsache, dass ein Teil der ausländischen Presse mit Bezug auf diese Ausweisaktion damals von "Deutschen Grausamkeiten und Gestapoterror" schreiben zu müssen glaubte.

Von der Ausweisaktion war unter anderen auch der damals in Hannover ansässige polnische Jude Grünspan betroffen worden.

Nun lebte damals ein Sohn Grünspans, mit dem Vornamen Herschel bei einem Onkel in Paris. Dieser Herschel erhielt einige Tage nach der Aktion von einer seiner Schwestern, die wie ihre Mutter und ihre andern Geschwister, das Los ihres Vaters geteilt und Deutschland freiwillig verlassen hatte, eine briefliche Nachricht von dem Geschehenen. Diese Nachricht veranlasste Herschel Grünspan, sich an den Deutschen zu rächen. Er kaufte sich bei einem Pariser Waffenhändler einen Revolver, begab sich auf die Passabteilung der Deutschen Botschaft und schoss den Legationssekretär vom Rath nieder.

H1414 - 0025

Die Nachricht, dass vom Rath seinen Verletzungen erlegen sei, veranlasste die am 9.Nov. in München versammelte Parteiführerschaft gegen die Juden in Deutschland eine Demonstration zu veranstallten. Was dann folgte, war die sog. Judenaktion in der Nacht vom 9. zum lo.Nov. mit ihren bekannten, verheerenden Auswirkungen und Folgen. In Berlin und in besonderen im Geheimen Staatspolizeiamt, hatte, obwohl eine allgemeine Empörung über die Ermordung vom Raths nicht zuverkennen war, niemand an eine Demonstration, geschweige denn an eine solche Aktion gedacht, und die Überraschung und schliesslich die Empörung über das Geschehene war unter den Beamten des Geheimen Staatspolizeiamtes nicht weniger gross wie beim überwiegenden anständigen Teil des Deutschen Volkes. Als damaliger Sachbearbeiter für Judenangelegenheiten im Geheimen Staatspolizeiamt erfuhr ich selbst erst lo.Nov. gegen 3 Uhr früh von der Aktion, also zu einem Zeitpunkt, als das Unheil seinen Lauf genommen hatte bezw. an vielen Orten bereits geschehen war.

Sicher ist, dass Göbbels der Urheber der ganzen Aktion und damit auch der für ihre Folgen Veranwortliche war und das Heydrich gegen die Durchführung der Aktion Widerspruch erhoben hatte. Es ist auch längst kein Geheimnis mehr, dass es die Parteidienststellen waren, die auf Befehl Göbbels'an allen Orten die Aktionen ins Werk setzten und sich zu ihrer Durchführung fast überall der SA bedienten. Wenn es aber nur in verhältnissmässig wenig Fällen zu Misshandlungen und zu Angriffen auf Leib und Leben von Juden gekommen war, so war dies einzig und allein dem energischen Eingreifen der Polizei-, in Sonderheit der Geheimen Staatspolizei Beamten-zuzuschreiben. Was der Gestapo indes zum Vorwuff gemacht werden kann, ist die Verhaftung von ca. 2o.ooo Juden auf Grund des bekannten Befehls, den Heydrich anlässlich der Judenaktion von München aus an alle Staatspolizeistellen gegeben hatte. Wenn auch kein Zweifel darüber bestehen kann, dass Heydrich diesen Verhaftungsbefehl nicht von sich aus, sondern auf Veranlassung Himmlers oder Hitlers gegeben hatte, so bleibt doch auf der anderen Seite die Tatsache bestehen, dass Tausende von Juden festgenommen wurden, gegen die keinerlei Haftgrund vorgelegen hatte. Man kann hier die Gestapo von einer gewissen Mitschuld nicht freisprechen, man muss aber auch zubilligen, dass die einzelnen, an diesen Verhaftungen beteiligten Beamten dem ihnen erteilten Befehl nachkommen mussten, sofern sie nicht ihre eigene Exsistenz und das Glück ihrer Familie aufs Spiel setzen wollten.

H1414 – 0026

Bei Beachtung und Beurteilung der Verhaftungsaktion ist jedoch die Tatsache entscheidend, dass diese Verhaftungen m.E. allein aus dem Grund und zu dem einzigen Zweck durchgeführt wurden, die jüdische Auswanderung vorwärtszutreiben.

Heydrich gab im Anschluss an die Festnahmeaktion an alle Dienststellen die Weisung heraus, alle Juden, für die Auswanderungspapiere vorgelegt werden konnten, sofort auf freien Fuss zu setzen. Bei mir selbst sprachen nach der Judenaktion täglich zahlreiche Rechtsanwälte und andere Personen, darunter auch häufig Parteigenossen in Partei- und Staatsstellungen, vor, welche die Interressen festgenommener Juden vertraten und sich um die Beschaffung von Auswanderungspapieren kümmerten. Daneben aber kamen aber auch viele Juden und Jüdinen zu mir, die sich in der Sorge um das Schicksal von Angehörigen, Verwandten oder Bekannten Rat- und hilfesuchend an mich wandten, Ich habe alle diese Juden und Jüdinen nicht etwa, wie es dem "Gestapoterror" entsprochen hätte, kurzerhand hinausgeschmissen, sondern in allen Fällen die gewünschte Auskunft erteilt.

Wieviele von den anlässlich der Novemberaktion festgenommenen Juden in der Folgezeit wieder entlassen wurden, kann ich heute nicht mehr sagen, Ich nehme aber an, dass so ziemlich alle nach der Beschaffung der Auswanderungspapiere wieder auf freien Fuss gesetzt worden sind.

In der Frage der Förderung der jüdischen Auswanderung hatte die Hauptaufgabe und die Hauptlast die im Jahre 1938 eigens zu diesem Zweck geschaffene "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" zu tragen. Sie war außerdem Trägerin des jüdischen Schulwesens und der freien jüdischen Wohlfahrtspflege. Der Reichsvereinigung unterstanden die jüdischen Kultusgemeinden in den einzelnen Städten und ihrer bediente sie sich zur Durchführung ihrer Aufgaben. Die Reichsvereinigung stand zwar unter der Aufsicht des Geheimen Staatspolizeiamtes und war an dessen Weisungen gebunden. Sie hatte aber freie Hand, alle ihr geeignet erscheinenden Wege zu gehen, um ihre Hauptaufgabe, nämlich Förderung der jüdischen Auswanderung, zu erfüllen. Hierbei hatte sich eine ständige Fühlungname mit dem Geheimen Staatspolizeiamt als zweckmässig erwiesen.

Die Reichsvereinigung richtete beispielsweise eine Reihe von sog. Umschulungslagern ein, in denen naturgemäss meist jüngere Juden auf einen landwirtschaftlichen oder handwerklichen Beruf umgeschult wurden. Sie sandte mit Genehmigung des Geheimen Staatspolizeiamtes einflussreiche und angesehene Juden nach Amerika, England, Palästina usw,, um durch sie weitere Auswanderungsmöglichkeiten zu schaffen.

In ihren unermüdlichen Bemühungen fand die Reichsvereinigung beim

H1414 - 0027

Geheimen Staatspolizeiamt damals nicht nur weitgehendes Entgegenkommen, sondern jede nur mögliche Unterstützung. Hierbei war es selbsverständlich, dass die sonst für den Juden geltenden Bestimmungen weitgehend aufgehoben wurden, wenn es sich zum Zwecke der Förderung der Auswanderung als notwendig oder zweckmässig erwies.
Allgemein und zusammenfassend kann ich versichern, dass solange ich Sachbearbeiter für Judenangelegenheiten im Geheimen Staatspolizeiamt war, meine wesentlichste Aufgabe darin bestand, in Zusammenarbeit mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland die jüdische Auswanderung zu fördern. Irgend ein Plan oder irgend eine offene oder Geheime Absicht, "die Judenfrage" auf eine andere Weise als durch Förderung der jüdischen Auswanderung zu lösen, bestand nicht. Mir ist damals weder etwas schriftliches zu Gesicht noch etwas mündliches zu Ohren gekommen, aus dem ich auch nur entfernt hätte ahnen können, dass die Juden später einmal ausgerottet werden sollten. Das damals von mir geleitete kleine-Sachgebiet- mein ganzes Personal bestand aus 1 Polizeioberinspektor, 1Registrator und 1 weiblichen Schreibkraft-hatte auch nicht entfernt die Bedeutung, wie sie dann später das von Eichmann geführte "Judenreferat" in einer Art Sonderstellung erlangt hatte. Meines Wissens waren später unter dem Mitarbeiterstab Eichmanns sowohl in Berlin als auch als dessen Beauftragter in den besetzten Gebieten keine Angehörigen der Gestapo, sicherlich keine in leitender Stellung. Was sich dann nach Beginn des Russlandfeldzuges im Osten abspielte, kann gerechter Weise nicht der Gestapo als Organisation zur Last gelegt werden, weil an den Judenerschiessungen im Osten offensichtlich nur ein ein Verhältnismässig geringer Procentsatz der Gestapo beteiligt gewesen sein konnte, während doch der weitaus grösste Teil der Gestapobeamten von diesen Erschiessungen tatsächlich nichts wusste und nichts wissen konnte.

Wilhelm Hülf.

(Wilhelm Huelf)

I certify that Wilhelm Huelf personally appeared before me on the 7th day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

Samuel W Binder
Capt. Infantry
6850 ISD INT

(9) Translate checked - agree

Fortsetzung 9

Hans Helmut Wolff

CIE #91 Darmstadt

Nuernberg, den 3.Juli 1946

H1414 - 0028

Eidesstattliche Versicherung.

Hans Helmut W o l f f being duly sworn depose and say:
Ich heisse Helmut Wolff, geboren am 2.2.1910 in Wiehl, letzter Dienstgrad Oberregierungsrat.

Vom September 1941 - September 1942 war ich zum BdS Den Haag abgeordnet. Ich war damals Regierungsrat und SS-Sturmbannfuehrer.

Bis Anfang 1942 war ich mit Verwaltungsaufgaben, anschliessend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gruppenleiters IV, Gegnerabwehr, beauftragt.

Massnahmen gegen Geiseln.

Als sich im Laufe des Jahres 1942 Sabotageanschlaege haeufiger ereigneten, hatte nach meiner Erinnerung der Reichskommissar fuer die Niederlande Mitte 1942 durch die Presse oeffentlich bekanntgegeben, dass auf weitere Sabotageversuche durch unbekannte Taeter mit Festnahme und notfalls sogar Erschiessung von Geiseln geantwortet werden wuerde.

In Uebereinstimmung mit dem Amt IV des RSHA waren wir als Vertreter der politisch-polizeilichen Exekutive mit diesen Massnahmen nicht einverstanden. Wir sahen in allen Massnahmen gegen Geiseln:

a. Ein Eingestaendnis angeblich mangelnder Faehigkeiten der Polizei.

b. Unter Umstaenden sogar eine Erschwerung der Ermittlungen.

c. Bei haeufiger Anwendung eine Abwertung der Massnahmen ueberhaupt.

d. Schliesslich in jedem Falle eine Steigerung des Widerstandes, die allen Grundsaetzen einer polizeilich vorbeugenden Taetigkeit zuwiderlaeuft.

In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass zu meiner Zeit die gesamte Sachbearbeitung hinsichtlich Geiseln : Auswahl, Vor-

H1414 – 0029

schlaege ueber Festnahme und Entlassung, m.E.auch Betreuung des Lagers ausschliesslich bei der Gruppe III, SD, erfolgte. Die Gruppe IV, Gegnerabwehr, war dafuer nicht zustaendig.

Kurze Zeit nach der Veroeffentlichung des Reichskommissars wurde auf die Eisenbahnstrecke Oldenzaal-Utrecht ein Anschlag verueubt. Bei Almeloo oder Deventer waren in einer Kurve an einer Boeschung die Schienenverbindungslaschen teils beseitigt, teils geloest und Schienenteile auf den Schienen befestigt worden. Der Anschlag, der den fahrplanmaessigen Berliner D-Zug und Gueterzuegen gegolten hatte, wurde von einem niederlaendischen Streckenlaeufer entdeckt und sofort gemeldet,die drohende Katastrophe dadurch verhuetet.

Die Taeter waren zunaechst unbekannt. Die deutschen Dienststellen vertraten daher die Meinung, nunmehr im Interesse ihrer Autoritaet unbedingt die angedrohten Massnahmen erstmalig in aller Schaerfe durchfuehren zu muessen.

Dagegen habe ich als Gruppenleiter IV sofort die bereits allgemein eroerterten Bedenken, ferner auch die Tatsache geltend gemacht, dass entscheidend beruecksichtigt werden muesse, dass das Attentat durch einen Niederlaender, wenn auch in Ausuebung seines Dienstes verhuetet worden sei. Aus Gruenden der Vorbeugung sei es erforderlich und zweckmaessig, von Massnahmen gegen Geiseln abzusehen und eine derartige Entscheidung zu veroeffentlichen. Der Vorschlag der politischen Polizei wurde schliesslich gebilligt, meiner Erinnerung nach auch veroeffentlicht.

Wenige Zeit spaeter, Anfang August, wurde ein weiterer Anschlag auf einen Militaerurlauberzug versucht. Dazu war auf einem Viadukt in der Stadt Rotterdam ein Sprengkoerper angebracht worden. Auch hier wurde der erstrebte Erfolg nur dadurch verhindert, dass ein niederlaendischer Eisenbahnbeamter, wenn auch nicht im Dienst, mit seinem Fahrrad den Pfad neben den Schienen befuhr, versehentlich durch Beruehrung eines Drahtes die Explosion vorzeitig ausloeste und selbst

H1414 - 0030

dabei lebensgefaehrlich verletzt wurde.

Nunmehr wurde von den deutschen Dienststellen, insbesondere der Wehrmacht, erneut auf schaerfste Massnahmen gedraengt. Der Reichskommissar drohte bei Nichtmeldung oder Nichterfassung der Taeter innerhalb einer Woche Geiselmassnahmen an.

In diesem Falle waren wir als politische Polizei speziell interessiert, von Geiselmassnahmen und auch nur der Androhung abzusehen, weil wir den Taetern, die meiner Erinnerung nach auch einige Zeit spaeter gefasst wurden, schon damals auf der Spur waren. Aus diesem Grund habe ich auch immer wieder versucht, zunaechst zumindest eine Verlaengerung der Frist zu erreichen. Nachdem dies alles voellig vergeblich war, habe ich auch in diesem Falle geltend gemacht, ~~dass~~ dass die Katastrophe durch einen Niederlaender, wenn auch diesmal nicht in Ausuebung seines Dienstes, verhuetet, der Niederlaender selbst das Opfer des Anschlags geworden sei.

Mit diesen und den allgemeinen Einwaenden konnte aber schliesslich nur erreicht werden, dass wenigstens die meiner Erinnerung nach von der Wehrmacht geforderte weitaus groessere Zahl von Erschiessungen auf 5 Geiseln beschraenkt wurde.

Zur Behandlung der Haeftlinge.

Wir haben stets auf ordnungsmaessige Behandlung der Haeftlinge Wert gelegt, dazu auch immer angehalten. Dazu fuehre ich als Sonderfall die Behandlung aller von England geschickten niederlaendischen Sabotage- und Spionageagenten an, die sowohl verpflegungsmaessig als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Wuensche mehr als "gentlemenlike", wie sie selbst aeusserten, behandelt wurden. Dies war nicht nur waehrend des Funkspiels, sondern, wie mir spaeter meine Nachfolger versicherten, auch danach der Fall. Die letzte Nachricht darueber erhielt ich erst kuerzlich von einem Kriminalkommissar Becker, den ich im I.C, Darmstadt traf. Er hat mir bekundet, dass diese Agenten im

H1414 - 0031

Herbst 1944 von Haaren, wo sie bis zu diesem Zeitpunkt untergebracht waren, nach Assen (noerdliche Niederlande) ueberfuehrt wurden. Der Erlass ueber Fallschirmspringer war auf unsere Veranlassung im Einvernehmen mit dem RSHA und dem OKW, Amt Ausland und Abwehr, nicht angewendet worden.

Hans Helmut Wolff

(Hans Helmut Wolff)

Subscribed and sworn to before me this 6 day of July 1946 in Nurnberg.

Jack R. Cohen, 1st Lt AGD

O-1330498

I, Emma D. Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and the German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma D. Schwabenland

H1414 – 0032

Hans Doerhage
2. CIC,Sandbostel
Britisches Lager
Nr. 359736

Nuernberg, den 28. Mai 1946.

Anlage Nr. 70

(10)

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Hans Doerhage, geboren am 18.1o. 1906 in Hannover, z.Zt. im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internat. Militaergericht Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere: Vom Juli 1940 bis Juni 1942 war ich vom Reichssicherheitshauptamt, Amt I, als Verbindungsfuehrer zur italienischen Polizei in Athen eingesetzt. Im Verlauf dieser Zeit - einen genauen Zeitpunkt kann ich heute nicht mehr angeben - wurden durch einen Beauftragten des Gauleiters Sauckel in seiner Eigenschaft als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz auslaendischer Arbeitskraefte im Reich in Griechenland und zwar sowohl in dem von Deutschland und von Italien besetzten Teil des Landes, Griechen fuer den Arbeitseinsatz im Reich angeworben. Die Werbung erfolgte mit Unterstuetzung des griechischen Arbeitsministers und der Dienststelle des Bevollmaechtigten des Reiches fuer Griechenland vor allem durch Presse und Rundfunkpropaganda und zwar meines Wissens auf Grund freiwilliger Meldungen. Dienststellen der Stapo waren bei Erfassung dieser Arbeitskraefte in keiner Weise beteiligt. Auch der Abtransport der Arbeitskraefte nach Deutschland erfolgte ohne jede Mitwirkung der Gestapo.

(Hans Doerhage)

I certify that this affidavit is signed in my presence and that this is Hans Doerhage.

May 28th, 1946

John W Lawrence
1st Lt I.C.

Geslagen Nr 11

(11)

Ruehl Felix

Int.Camp 74

Gef.Nr. 13944

Nuernberg, den 21.6.1946.

Gruz

H1414 - 0033

Eidesstattliche Versicherung.

Felix R u e h l being duly sworn, depose and say:

Ich heisse Felix Ruehl, geboren am 12.8.1910 in Neheim, letzter Dienstgrad: Regierungs-Assessor.

Ich war vom 1.9.1944 bis zum Maerz 1945 mit der kommissarischen Leitung der Staatspolizeistelle Augsburg beauftragt. Ich versichere, dass waehrend dieser Zeit wiederholt Betriebsfuehrer muendlich und auch schriftlich bei mir bzw. meiner Dienststelle vorstellig wurden und eine schaerfere Behandlung der Arbeitsvertragsbruechigen anregten. Als Begruendung brachten sie vor: die Anzeigen bei der Geheimen Staatspolizei wegen Arbeitsbummeleien und Widersetzlichkeiten der auslaendischen Arbeiter waeren voellig wertlos, sofern seitens der Staatspolizei nicht schaerfere Massnahmen angewendet werden wuerden. Im Verhalten der aus den Arbeitserziehungslagern Zurueckgekehrten sei naemlich vielfach kein Wandel zu verzeichnen. Deswegen zur Rede gestellt wuerden die auslaendischen Arbeiter rundweg erklaeren, man solle sie nur ruhig wieder in das Arbeitserziehungslager tun, dort waere es ihnen wesentlich besser ergangen, insbesondere was Verpflegung, Unterbringung und die an sie gestellten Anforderungen hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsleistung anbelangt.

Felix Ruehl

(Felix Ruehl)

Subscribed and sworn to before me this 21th day of June 1946, in Nuremberg.

Jack G Wheeler, 2D Lt Inf

6850 ISD - 0/330498

I, Emma D. Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma D. Schwabenland

Beilage Nr 12

(12)

Ruehl Felix

Int.Camp 74

Gef.Nr. 13944

Nuernberg, den 24.Juni 1946

ganz

Eidesstattliche Versicherung.

Felix R u e h l being duly sworn, depose and say :

Ich heisse Felix Ruehl, geboren am 12.8.1910 in Neheim, letzter Dienstgrad: Regierungs-Assessor.

Wie mir bekannt geworden ist, ist Ende Mai bzw. Anfang Juni 1945 in einer in Augsburg erscheinenden Zeitung die Behauptung aufgestellt worden, nach Einruecken der amerikanischen Truppen in Augsburg seien in den Arrestraeumen der Staatspolizeistelle Augsburg die Leichen einer Anzahl von Haeftlingen gefunden worden, die durch Angehoerige der Staatspolizei unmittelbar vor Einruecken der amerikanischen Truppen ermordet worden waeren.

Ich habe hierzu folgendes zu erklaeren:

Ich war vom 1.9.44 bis Maerz 1945 mit der kommissarischen Leitung der Staatspolizeistelle Augsburg beauftragt und vom Maerz 1945 bis zum Kriegsende als Leiter IV beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Augsburg taetig. Mir ist in dieser Zeit weder schriftlich noch muendlich ein Befehl zugegangen, der die Ermordung von im Gewahrsam der Geheimen Staatspolizei befindlichen Personen im Falle einer Besetzung durch die alliierten Truppen zum Gegenstand oder Inhalt hatte. Es lag lediglich der allgemeine Befehl vor, dass politisch bedeutsame Gefangene unter keinen Umstaenden in die Haende der Alliierten fallen duerfen und daher rechtzeitig zurueckzufuehren seien. Ich habe daher fuer den Bereich der Staatspolizeistelle Augsburg mit Genehmigung des Kommandeurs veranlasst, dass

1. die zur Verfuegung der Geheimen Staatspolizei im Zuchthaus Kaisheim einsitzenden Gefangenen bei Anruecken der amerikanischen Truppen durch die Verwaltung des Zuchthauses sowie Beamte der Staatspolizeistelle Augsburg zurueckgefuehrt wurden. Ueber den ordnungsmaessigen Verlauf

H1414 – 0034

H1414 - 0035

dieses Ruecktransportes ist mir durch die Begleitbeamten Bericht erstattet worden ;

2. die im Arbeitserziehungslager einsitzenden Haeftlinge auf freien Fuss gesetzt wurden. Saemtliche Haeftlinge sind, da ihre Personal- und sonstigen Papiere bei ihren Arbeitgebern zurueckgeblieben waren, in ausschliesslich ihrem eigenen Interesse mit Entlassungspapieren ausgestattet worden, um sie vor einer erneuten Inhaftierung durch andere Polizeisparten zu schuetzen.

Ich erklaere ferner ausdruecklich, dass sich bei der vor meinem Abruecken erfolgten Uebergabe der Dienststelle an die benachbarte Kriminalpolizei kein Haeftling, geschweige denn Leichen, in der Arrestzelle oder einem anderen Raume der Dienststelle befanden und die in der Augsburger Presse aufgestellten Behauptungen daher nicht den Tatsachen entsprechen.

Felix Ruehl

(Felix Ruehl)

Subscribed and sworn to before me this 24th day of June 1946, in Nuremberg.

Jack G. Wheelis, 20 Lt. 01330498

I, Emma Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma D. Schwabenland

Dr. Horst Laube

Nuernberg, den 2. Juli 1946.

(13) Parts translated by agreement.

Eidesstattliche Versicherung.

I, Dr. Horst L a u b e, being duly sworn depose and say:

Ich heisse Horst Laube, geboren am 12.4.1892 in Chemnitz, wohnhaft in Garmisch, letzter Dienstgrad: Ministerialrat im Reichsinnenministerium.

In den Jahren 1940 - 1942 war ich als Oberkriegsverwaltungsrat und Verwaltungsgruppenleiter bei den Feldkommandanturen Angouleme und La Rochelle taetig, von Mai 1942 bis Februar 1944 mit der Leitung der Abteilung fuer allgemeine Polizeiverwaltungsangelegenheiten - II pol - beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris beauftragt.

Aus der Kenntnis dieser Taetigkeiten heraus bekunde ich folgendes:

I. Von 1940 - 1942 hatte die Polizeiabteilung - V pol - beim Militaerbefehlshaber in Paris mit den ihr unterstehenden Polizeireferaten der Verwaltungsstaebe bei den Bezirkschefs der Militaerverwaltung und bei den Verwaltungsgruppen der Feldkommandanturen die wesentlichsten Polizeiangelegenheiten zu bearbeiten. Mit polizeilichen Fragen waren vom Kommandostab der Militaerverwaltung auch die Abt. Ia und Ic, sowie die Kriegsgerichtsabteilung betraut. Die polizeiliche Exekutive lag in der Zeit von 1940 bis April 1942 bei der Geheimen Feldpolizei und der Feldgendarmerie, also nur bei den rein militaerischen Stellen, die dem Kommandostab des Militaerbefehlshabers unterstellt waren.

II. Im Mai 1942 wurde ein grosser Teil der in Frankreich stationierten Gruppen der Geheimen Feldpolizei zur Sicherheitspolizei ueberfuehrt. Diese Angehoerigen der GFP wurden aus der Wehrmacht entlassen, u.k. gestellt und zur Sicherheitspolizei notdienstverpflichtet oder abgeordnet. Sie wurden dadurch Angehoerige der Sicherheitspolizei und trugen SS-Uniform mit dem SD-Abzeichen.

Gleichzeitig wurde eine Anzahl Militaerverwaltungsbeamter, die meistens Polizeiangelegenheiten bei der Militaerverwaltung mitbearbeitet hatten, vom

H1414 - 0036

H1414 - 0037

Militaerbefehlshaber zur Sicherheitspolizei abgeordnet und bei der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Paris oder als Kommandeure, stellvertretende Kommandeure oder Referatsleiter II pol bei den Sipo- und SD-Kommandeuren eingestellt.

Die Abstellung der genannten GFP-Angehoerigen und Militaerverwaltungsbeamten war eine zwangsweise und befehlsmaessige Ueberleitung auf Grund gesetzlicher Anordnung, der der einzelne Militaerverwaltungsbeamte oder GFP-Angehoerige nicht widersprechen konnte. Sie hatten sich nicht freiwillig zur Sipo gemeldet, sondern gehoerten ihr auf Grund von Versetzungen und Kommandierungen an, auf die der Einzelne keinerlei Einfluss hatte. Ein Widerspruch waere Gehorsamsverweigerung gewesen.

Die Taetigkeit der deutschen und der franzoesischen Polizei erfolgte auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer Oberg und dem Generalsekretaer fuer die franzoesische Polizei, Bousquet. Diese Vereinbarung ging auf eine Anregung Bousquets im Sommer oder Herbst 1942 zurueck. Sie wurde durch Oberg und Bousquet in Ansprachen an die zu einer gemeinsamen Zusammenkunft berufenen Vertreter der deutschen und der franzoesischen Polizei bekanntgegeben. An dieser Zusammenkunft im Dienstgebaeude Bousquets nahm Oberg und Bousquet mit ihren engsten Mitarbeitern, die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD und die Befehlshaber der Ordnungspolizei mit ihren Abteilungsleitern, die Kommandeure der Sipo und des SD und die Kommandeure der Ordnungspolizei, sowie der groesste Teil der franzoesischen Polizeiintendanten, Praefekten und Regionalpraefekten teil. Die von Oberg und Bousquet gehaltenen Ansprachen wurden den Kommandeuren der Sipo und des SD, den Kommandeuren der Ordnungspolizei, sowie den franzoesischen Polizeiintendanten und Praefekten als Richtlinien fuer die Zusammenarbeit der deutschen und der franzoesischen Polizei schriftlich uebersandt. Die Vereinbarungen hatten uebrigens die ausdrueckliche Zustimmung des Militaerbefehlshabers, der franzoesischen Regierungschefs und des Staatschefs gefunden.

H1414 - 0038

In ihnen war als wesentlichste Aufgabe der deutschen Polizei der Schutz der deutschen Wehrmacht und ihrer Einrichtungen gegenueber Angriffen jeder Art festgelegt. Aufgabe der franzoesischen Polizei sollte die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie die Abwehr aller Angriffe gegen franzoesische und gemeinsame deutsch-franzoesische Einrichtungen sein, vor allem von kommunistischer Seite. Grundsaetzlich sollten die von deutschen Polizeiorganen festgenommenen Personen in deutscher Hand, die von franz. Polizei festgenommenen Personen in franz. Hand bleiben. Bei oertlichen Meinungsverschiedenheiten ueber einen etwa notwendig werdenden Austausch der Festgenommenen sollte die Entscheidung bei Oberg oder Bousquet liegen.

Die franzoesische Polizei sollte nach der Vereinbarung die deutsche Polizei unterstuetzen. In der Vereinbarung wurde der franzoesischen Polizei eine wesentliche personelle Verstaerkung und eine Verbesserung der Bewaffnung zugestanden. Insoweit bildete die Vereinbarung den Ausgangspunkt fuer Verhandlungen ueber die Festsetzung der Staerke der Polizei und der Gendarmerie in den franzoesischen Regionen. Diese Verhandlungen fuehrten zu den im Journal officiel durch die franz. Regierung mit Zustimmung des Militaerbefehlshabers darueber verkuendeten Vorschriften.

Die Zusammenarbeit der deutschen und der franz. Polizei vollzog sich durch regelmaessigen schriftlichen und muendlichen Meinungsaustausch zwischen den beiderseitigen Vertretern in den verschiedenen Verwaltungsebenen und Orten gemeinsamer Dienststellen. Ausserdem unterlagen allgemeine Erlasse des Generalsekretaers fuer die franz. Polizei, sowie Personalveraenderungen wichtiger Polizeibeamter der Genehmigung durch den Hoeheren SS- und Polizeifuehrer, soweit nicht sogar die Genehmigung des Militaerbefehlshabers notwendig war.

Die Verhandlungen zwischen den Vertretern der franz. Polizei und den Vertretern der Abt. II pol des Befehlshabers der Sipo und des SD vollzogen sich stets in der Form reibungslosen, gegenseitigen, freien Meinungsaustausches.

H1414 – 0039

Die Vereinbarung wurde nach der Besetzung Suedfrankreichs auch fuer dieses Gebiet erweitert und auch dem Nachfolger Bousquets von Darnand uebernommen.

Fragen der Erfassung franz. Arbeitskraefte wurden durch die Militaerverwaltung, die spaeter besondere Arbeitseinsatzdienststellen einrichtete, auf deutscher Seite verantwortlich bearbeitet. Auf franz. Seite gab es eigene franz. Dienststellen, die durch die franz. Polizei unterstuetzt wurden.

Die franz. Regierung erliess im Laufe der Zeit - wie auf allen Gebieten der Gesetzgebung nach dem ueblichen Genehmigungsverfahren durch den Militaerbefehlshaber - die verschiedensten Anordnungen, anfangs fuer den freiwilligen, spaeter fuer den zwangsweisen Arbeitseinsatz. Die Durchfuehrung dieser Anordnungen geschah im Einvernehmen mit deutschen Arbeitseinsatzdienststellen durch die franz. Verwaltung und die franz. Polizei. Die deutsche Polizei hat als Exekutive niemals mitgewirkt.

Erschiessungen als Suehnemassnahmen wurden fuer Frankreich von den zentralen deutschen militaerischen oder politischen Fuehrungsstellen in Berlin oder im Fuehrerhauptquartier angeordnet. Der Militaerbefehlshaber und der Hoehere SS- und Polizeifuehrer hatten sie durchzufuehren.

Aus meiner Taetigkeit in den Jahren 1940 - April 1942 bei den Feldkommandanturen Angouleme und La Rochelle ist mir bekannt, dass dort nur in ganz wenig Faellen Suehnemassnahmen durch Erschiessung von Geiseln notwendig waren und von Paris angeordnet wurden. In diesen Faellen wurden jedoch meiner Erinnerung nach nur Personen erschossen, die vorher durch das Kriegsgericht zum Tode verurteilt worden waren.

Bei den seit Einsetzung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers befohlenen Erschiessungen als Suehnemassnahmen bestimmt die Abt. IV des BdS auf Anweisung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers aus der Zahl der Schutzhaeftlinge, die mit Schutzhaftstufe 3 in Fort Romainville einsassen, die Personen, die wegen besonders schwerer Sabotageakte gegen die deutsche Wehrmacht erschossen werden sollten. Es handelt sich dabei immer, wie ich von den Vertretern der Abt. IV immer wieder erfuhr, um solche Personen, die nach ihrem eigenen Gestaendnis sich

H1414 - 0040

derartig gegen Bestimmungen der Besatzungsmacht vergangen hatten, dass bei Durchfuehrung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens mit Sicherheit mit einem Todesurteil haette gerechnet werden muessen.

Im Rahmen der angeordneten Gesamtzahl der zu Erschiessenden wurden von der Kriegsgerichtsabteilung des Militaerbefehlshabers diejenigen benannt, die bereits frueher wegen Sabotage- oder Attentatshandlungen kriegsgerichtlich zum Tode verurteilt worden waren, bei denen jedoch die Vollstreckung der Einzelurteile auf Anordnung des Miltaerbefehlshabers bis zu den als Suehnemassnahmen angeordneten Erschiessungen ausgesetzt worden war.

ss. Horst Laube

(Dr. Horst Laube)

Subscribed and sworn to before me this 6th day of July 1946, in Nurnberg.

Jack E. Wheeler, 1st Lt AGD

O-1330498

I, Emma Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma D. Schwabenland

(14)

Moosburg, den 14. April 1946.

Gestapo Nr 14

Eidesstattliche Erklärung.

Ich bin mir bewusst, dass nachstehende Erklärung zur Vorlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg dient. Ich bin mir bewusst, dass eine vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angabe bestraft wird und erkläre an Eidesstatt:

Ich war Angestellter der Geheimen Staatspolizei - Stapoleitstelle Magdeburg.
In dieser Eigenschaft ist mir folgendes bekannt:
Nach der Judenaktion am 12. November 1938 wurden durch den Leiter der Staatspolizei Magdeburg, Oberregierungsrat Dr. Leiterer, sämtliche Angehörigen der SD-Hauptaussendienststelle Magdeburg vom SD-Unterabschnitt Dessau festgenommen, da sie am Judenprogrom beteiligt und sich Eigentumsvergehen schuldig machten. Sie wurden durch das Gericht in Magdeburg zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt, ausserdem ordnete der RFSS anschliessende Unterbringung in ein Konzentrationslager an. Zu bemerken ist noch, dass Zivilisten, die erhebliche grössere Eigentumsvergehen damals begingen, viel mildere Strafen erhielten, als diese SD-Angehörigen.

K. Berger
.....
(Karl Berger)
Civ.Int.Camp 6 - 6-8646

Die Echtheit der Unterschrift bestätigt:
Moosburg, den
Der Bürgermeister des Lagers:
.....

Die Richtigkeit der Unterschrift wird beglaubigt.
Moosburg (Oberbayern), den 27. April 1946.

Im Auftrag des Lagerkommandanten:

Ein Siegel wird nicht geführt

Unterschrift des Bürgermeisters des Zivilinternierungslagers 6 Moosburg

H1414 - 0041

Vorlage V – 15

1083

(15)

H1414 – 0042

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich bin mir bewusst, dass nachstehende Erklaerung zur Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshof bestimmt ist. Ich weiss auch, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung schwer bestraft wird.

Ich erklaere an Eidesstatt :

1.) Am 1.1.1913 wurde ich als Schutzmann in Muenchen angestellt. Im Mai 1919 wurde ich zu der beim Polizeipraesidium Muenchen als Abteilung VI neu errichteten politischen Polizei abgeordnet. 1933 wurde ich mit fast saemtlichen Angehoerigen dieser Dienststelle in die bayerische politische Polizei ueberfuehrt, die fast in der gleichen personellen Zusammensetzung in die Geheime Staatspolizei Muenchen ueberfuehrt wurde. Das gesamte Personal wurde durch den SD (Sicherheitsdienst) einer politischen Pruefung unterzogen, wobei ein grosser Teil der Beamten und Angestellten der frueheren politischen Abteilung des Polizeipraesidiums negativ beurteilt wurde. Der damalige Dienststellenleiter SS-Oberfuehrer Dr. Stepp gab diese schlechte Beurteilung bekannt und forderte zur gewissenhaften Erfuellung der Pflichten gegenueber Staat und Partei auf.

Die gesamten Beamten der Geheimen Staatspolizei wurden durch das Gesetz von 1936 als Reichsbeamte uebernommen. Weder fachlich, noch organisatorisch noch personell aenderte sich hierdurch etwas an dem bestehenden Zustand.

Translate. 1-5 LB

Von 1933 bis Ende August 1939 war ich Leiter des Referates II z.b.V. (zur besonderen Verwendung), bei der Stapoleitstelle Muenchen. Mein Arbeitsgebiet umfasste :

a) Schutzdienst auslaendischer Diplomaten, Staatsmaenner und dgl.

b) Erkennungsdienst,

c) Post- und Telephonueberwachung,

d) Sprengstoff-, Waffengesetz und Militaerwaffen,

e) Heimtueckegesetz

f) Sonderauftraege und Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, der zur Bearbeitung nicht in andere Sachgebiete fiel.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

15 Weiss

2.) Waehrend der Fuehrung der Dienststelle in der Zeit von 1933 bis 1939 habe ich die mir unterstellten Beamten immer auf das Verbot der Gefangenenmisshandlung hingewiesen. Mir wurde auch nichts bekannt, dass sich einer meiner Beamten an einem Gefangenen vergriffen haette.

3.) Wichtige Befehle, Verfuegungen und dgl. kamen stets als"Geheime Reichssache" oder "Geheimsache". Dies hatte zur Folge, dass nur der Sachbearbeiter von deren Inhalt Kenntnis erlangte. Da die Geheimhaltungspflicht sehr gruendlich beachtet wurde, erfuhren sonstige Dienststellenangehoerige nichts ueber Angelegenheiten, die unter Geheimschutz standen.

4.) Vom 3.9.1939 bis 15.12.1940 war ich Leiter der Aussenstelle in Iglau (Protektorat). Anschliessend daran wurde ich zur Staatspolizeileitstelle Muenchen zurueckversetzt, wo ich jedoch bis zum 28.3.1942 wegen Krankheit keinen Dienst verrichtete. Im Juni 1942 wurde ich zur Staatspolizeistelle Graz versetzt, wo ich bis Anfang April 1945 taetig war. Im Bereich dieser Dienststellen hat sich nach meinen Wahrnehmungen waehrend meiner Zugehoerigkeit nichts ereignet, was als Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Anklage gestellt ist. Ueber Vorgaenge in den Ostgebieten wurden wir nicht unterrichtet. Judenverschickungen aus meinem Dienstbereich sind waehrend meiner Zeit nicht erfolgt. Es wurde lediglich eine Frau nach Theresienstadt gebracht, die nachtraeglich als Juedin festgestellt worden war. Soweit Gefangenenmisshandlungen vorgekommen sein sollten, kann es sich nur um Einzelfaelle handeln, fuer die man jedoch nicht die Gestapo als Gesamtheit verantwortlich machen kann, sondern nur den Einzelbeamten. Mir ist bekannt geworden, dass sich oefters Personen faelschlicherweise als Beamte der Gestapo ausgegeben haben. Von diesen wurden auch Straftaten veruebt. Wegen der Haeufung derartiger Vorkommnisse kam ein Erlass Himmlers heraus, wonach alle Personen, die sich faelschlicherweise als Beamte der Gestapo ausgaben, in ein Konzentrationslager einzuweisen waren.

Unregelmaessigkeiten im Dienst oder Zuwiderhandlung gegen ergangene

H1414 - 0043

15 Weiss

Befehle wurden durch die SS- und Polizeigerichte schwer bestraft. So wurde ein Gestapo-Beamter aus Maehrisch-Ostrau, der sich im Jahre 1939 oder 1940 an beschlagnahmten Gegenstaenden vergriffen hatte, zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Jahre 1935, soweit ich mich erinnere, wurde der Leiter der politischen Abteilung des Polizeipraesidiums Muenchen mit einigen Beamten seiner Abteilung und verschiedenen Angestellten der Arbeitsfront wegen Duldung unberechtigter Festnahme und Misshandlung Gefangener dem Gericht zur Strafverfolgung ueberstellt.

5.) Aus meiner Taetigkeit bei der Bay.Pol.Polizei und Geh. Staatspolizei Muenchen von 1933 bis 1939 ist mir bekannt, dass im Konzentrationslager Dachau nur zwei Beamte abgestellt waren. Diese zwei Beamten hatten die Aufnahmen, Entlassungen, Ueberstellungen an das Gericht, erkennungsdienstliche Behandlung und Einvernahmen von Gefangenen, soweit solche angeordnet oder von auswaertigen Dienststellen darum ersucht wurde, durchzufuehren. Beigegeben waren diesen Beamten einige Hilfskraefte - SS-Angehoerige der Lagerkommandantur Dachau. Die allgemeinen Vernehmungen hatten diese Beamten nicht durchzufuehren, da diese bereits von den Beamten der einzelnen Staatspolizeistellen durchgefuehrt wurden.

6.) Wie die Staatspolizei unter dem Druck der Parteidienststellen stand, ergibt sich aus folgenden Faellen :

a) Kurz vor Weihnachten 1934 wurden von der Bay.Pol.Polizei Muenchen ca. 100 Gefangene aus dem Lager Dachau entlassen. Als Gauleiter Wagner davon erfuhr, fuehrte er Beschwerde und verlangte, dass er vor der Entlassung von fuehrenden Kommunisten gehoert werde.

b) Als im Fruehjahr 1936 oder 1937 in Niederbayern Hochwasser war und ein Ortsbauernfuehrer angeblich seine Pflichten nicht erfuellte, verlangte Gauleiter Wagner die Festnahme dieses Ortsbauernfuehrers. Obwohl unsere Zustaendigkeit nicht gegeben war, musste ich die Festnahme durchfuehren. Ich beauftragte mit der Festnahme den zuständigen Landrat und veranlasste, dass die Sache sofort ueberprueft wuerde. Nach 2 oder 3 Tagen erschien der Landrat und berichtete, dass die Anschuldigungen nicht zutraefen.

H1414 - 0044

Ich verfuegte daraufhin die sofortige Entlassung. Als Gauleiter Wagner davon hoerte, fuehrte er sofort beim Stapoleiter Beschwerde und ich musste mich beim Gauleiter verantworten. Bei meinem Erscheinen bruellte er mich an und beauftragte Staatssekretaer Koeglmeier mir das Noetige beizubringen. Dieser gab mir zu verstehen, dass ich, falls der Gauleiter eine Festnahme anordnet, die betreffende Person so lange in Haft zu belassen haette, bis der Gauleiter etwas anderes anordne. Ich widersprach dieser Auffassung und hob, da die Anschuldigungen nicht als richtig festgestellt worden seien, meine Verantwortlichkeit hervor, was aber nicht anerkannt wurde. Mir wurde klargemacht, dass ich in derartigen Faellen immer die Entscheidung des Gauleiters einzuholen haette. Derartige Faelle haben sich oefter ereignet.

c) In den Jahren 1936 oder 1937 behandelte ich den Reichsbahnoberrat Dr. Frommknecht weges Vergehens gegen das Heimtueckegesetz. Ich habe mich seinerzeit der Weisung des Gauleiters Wagner entgegengestellt, weil ich diese Anordnung als Unrecht empfand. Das Bekanntwerden meines Tuns haette mir die Einschaffung ins Konzentrationslager u.s.w. gebracht. Weiterhin habe ich dem Juden Dr. Erlanger aus Muenchen aus dem Konzentrationslager Dachau im Jahre 1938, dem Musiker Neher, dessen Schwester Carola Neher, der die Staatsangehoerigkeit aberkannt wurde, und verschiedenen anderen Personen, verholfen. Sobald ich sah, dass Ungerechtigkeiten begangen werden sollten, habe ich mich entgegengestellt und zu Gunsten der Betroffenen gehandelt.

Ich kann noch mehr derartige Faelle anfuehren.

7.) Ueber die Folgen der Weigerung, eine dienstliche Weisung oder einen Befehl auszufuehren, kann ich folgendes aussagen :

Als ich im Jahre 1940 einer Auseinandersetzung mit dem Stapoleiter Muenchen, Dr.Isselhorst, hatte, verlangte ich, dem Chef der Sipo und SD, Heydrich, vorgestellt zu werden. 2 - 3 Tage spaeter erhielt ich ueber Amtschef IV die Aufforderung, mich bei Heydrich vorzustellen, der mir in Gegenwart von Dr.Isselhorst Vorhaltungen machte, ohne mich ueber die Dinge sprechen zu lassen, um

H1414 -0045

15 Weiss

Eidesstattliche Erklaerung des fr. Krim.Rat Karl Weiss, 5.Seite

---

die es sich bei meiner Auseinandersetzung mit Dr.Isselhorst gehandelt hatte. Die Einseitigkeit dieser Aussprache veranlasste mich zu der Erklaerung, dass ich nichts mehr zu sagen haette und um meine Entlassung baete. Heydrich bruellte mich an und drohte mir mit der Einweisung in ein SS-Straflager. Jeder, der Opposition wagte wurde auf diese Weise mundtot gemacht.

Karl Weiss.

I certify that this affidavit is signed in my presence and that this is Karl Weiss.

June 3rd, 1946.

Jack C. Wheelis, 2d Lt. [illegible]

H1414 – 0046

H-1414

Folder No.: 1

Gestapo-Affidavits 1 - 15
Filed August 19, 1946

Gestapo - Affidavits 1-15

H1414-0047